

# DATENSCHUTZREGLEMENT

## MVD UND SEKTIONEN

Mieterinnen- und Mieterverband  
Deutschschweiz



Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz

Bäckerstrasse 52, 8004 Zürich

Tel. 043 243 40 40

[info@mieterverband.ch](mailto:info@mieterverband.ch)

[www.mieterverband.ch](http://www.mieterverband.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Datenschutzreglement MVD und Sektionen (MV-DSR)</b>	<b>3</b>
1. Reglementsänderungen	3
2. Geltungsbereich	3
3. Datenschutzbeauftragter	3
4. Name und vollständige Bezeichnung der Datensammlung (Art. 16. Abs. 1 Bst. d VDSG)	4
5. Grundsätze der Datenverarbeitung und Zweck der Bearbeitung	4
6. Kategorie der Personendaten	5
7. Mitgliederdaten insbesondere	5
8. Bearbeitung und Weitergabe von Personendaten	5
9. Kategorie der Empfänger von Personendaten	6
10. Kategorien der an der Datensammlung Beteiligten	6
11. Dauer der Aufbewahrung von Personendaten	7
12. Datensicherheit	7
13. Auflistung der Unterlagen über die Planung, Realisation und den Betrieb der Datensammlung	7
14. Ablauf	7
15. Rechte der betroffenen Person	7
16. Sektionsspezifische Datenbearbeitungsregeln	8
17. Sektionsspezifische Datenverarbeitungssysteme	8
18. Datenschutzerklärung	8
19. Änderungen	8
20. Übergangsbestimmungen	8

# Datenschutzreglement MVD und Sektionen (MV-DSR)

Version vom 23. November 2018

---

## 1. Reglementsänderungen

---

Änderungen dieses Reglements werden hier dokumentiert.

---

## 2. Geltungsbereich

---

Das vorliegende Datenschutzreglement regelt die Bearbeitung von Personendaten durch den Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz und seinen kantonalen Sektionen im Sinn eines Datenbearbeitungsreglements gemäss Art. 21 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993 (VDSG; SR 235.11).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG; SR 235.1). Dieses Reglement wird in der Datenschutzerklärung weiter ausgeführt. Zudem verpflichten sich der Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz, seine kantonalen Sektionen und die Regionalgruppen, die selber Personendaten bearbeiten, die Datenschutzerklärung «Datenschutzerklärung des Mieterinnen- und Mieterverbands (MV-DSE)» einzuhalten.

---

## 3. Datenschutzbeauftragter

---

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung und dieses Reglements durch den Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz und die kantonalen Sektionen ist die/der Datenschutzbeauftragte des Mieterinnen- und Mieterverbands Deutschschweiz, ausser eine Sektion benennt und meldet dem Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz eineN eigeneN DatenschutzbeauftragteN.

Die bzw. der Datenschutzbeauftragte wird vom Vorstand des Mieterinnen- und Mieterverbands Deutschschweiz eingesetzt und untersteht diesem.

Die bzw. der Datenschutzbeauftragte kann den kantonalen Mieterinnen- und Mieterverbänden ohne eigeneN DatenschutzbeauftragteN sowie dem Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz bei datenschutzrechtlichen Angelegenheiten Weisungen und Empfehlungen erteilen.

**Die bzw. der Datenschutzbeauftragte ist die Ansprechperson in datenschutzrechtlichen Anliegen. Betrifft eine Anfrage eine Sektion besteht die Pflicht die Anfrage an die jeweilige Sektion weiterzuleiten.**

---

#### **4. Name und vollständige Bezeichnung der Datensammlung (Art. 16. Abs. 1 Bst. d VDSG)**

---

«Miveba – Mitgliederverwaltung des Mieterverbandes» (Datareg Register Nummer: 201400052)

Meldepflichtige Datensammlungen einzelner Sektionen sind in Anhang D aufgeführt.

---

#### **5. Grundsätze der Datenverarbeitung und Zweck der Bearbeitung**

---

Der Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz und seine kantonalen Sektionen bearbeiten personenbezogene Daten grundsätzlich nur zur Erfüllung ihrer Vereinszwecke, von statuten- und reglements-gemässen Aufgaben sowie zur Abwicklung sonstiger vertraglicher Beziehungen. Die Datenverarbeitung erfolgt insbesondere zu folgenden Zwecken:

- Organisation des Geschäftsbereichs «mietrechtspraxis | mp», insbesondere:
  - Kurswesen;
  - Newsletter;
  - Zeitschriftenabonnement;
- Verkauf und Versand von Drucksachen;
- Verwaltung der Mitgliederdaten für die kantonalen Sektionen, insbesondere:
  - Adresspflege;
  - Adressexport für den Versand von Verbandspublikationen insbesondere der Mitgliederzeitschrift, die E-Mail-Newsletter, Spendenaufrufe, Unterschriftenbogen, Mitgliederbefragungen;
  - Rechnungsversand und -kontrolle;
  - Korrespondenz;
  - Überprüfung der Berechtigung zum Bezug von Dienstleistungen;
  - Rechtsschutzlösung;
  - Mieterhaftpflichtversicherung

Der Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz und seine kantonalen Sektionen beachten dabei die Grundsätze der Datenschutzgesetzgebung und verpflichten sich im Umgang mit personenbezogenen Daten insbesondere zur Zweckbindung (Bindung an den Vereinszweck), zur Verhältnismässigkeit und zur Transparenz. Insbesondere

verpflichten sie sich, keine Daten auf Vorrat anzuhäufen. Nicht bearbeitete Datensammlungen sollen eingestellt werden.

---

## **6. Kategorie der Personendaten**

---

Unter Personendaten werden alle Angaben verstanden, die sich auf bestimmte oder bestimmbare Personen beziehen.

Der Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz und seine kantonalen Sektionen bearbeiten insbesondere personenbezogene Daten folgender Personenkategorien:

- Mitglieder (auch ehemalige);
- InteressentInnen;
- KundInnen;
- AbonnentInnen (Zeitschriften, Newsletter);
- GeschäftspartnerInnen;
- ArbeitnehmerInnen;
- NutzerInnen der Websites [www.mieterverband.ch](http://www.mieterverband.ch) und [www.mietrecht.ch](http://www.mietrecht.ch)

Es werden insbesondere folgende Hauptkategorien von Personendaten bearbeitet:

- Name, Vorname;
- Korrespondenzdaten;
- Kontaktdaten.

---

## **7. Mitgliederdaten insbesondere**

---

Der Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz stellt seinen kantonalen Sektionen ein System zur Verfügung für die Verwaltung ihrer Mitgliederdaten sowie Daten von InteressentInnen, ehemaligen Mitgliedern und Solidarmitgliedern. Desweiteren organisiert er Versände für seine Sektionen (Art. 3 Statuten des Mieterinnen- und Mieterverbands Deutschschweiz).

Die kantonalen Sektionen können eigene Mitgliederverwaltungssysteme einsetzen, sofern diese die datenschutzrechtlichen Mindestanforderungen einhalten und dem Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz gemeldet wurden.

---

## **8. Bearbeitung und Weitergabe von Personendaten**

---

Die Bearbeitung von Personendaten meint jeden Umgang mit Personendaten, insbesondere das Erheben, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Die Bearbeitung kann dabei elektronisch oder von Hand erfolgen.

Die Erhebung von personenbezogenen Daten erfolgt grundsätzlich und soweit möglich stets auf freiwilliger Basis und nach angemessener Information.

Ist die vorgängige Einholung einer Einwilligung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich und ist die Verarbeitung der Daten durch gesetzliche Vorschriften gestattet, erfolgt die Datenverarbeitung auch ohne Einwilligung.

Mitglieder erteilen die Einwilligung in die Bearbeitung von Personendaten mit dem Abschluss ihrer Mitgliedschaft.

Die kantonalen Sektionen können dem Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz die Adressen ihrer Mitglieder für den Versand von Informationen und Anfragen (insbesondere Verbandspublikationen, Spendenaufrufe, Unterschriftenbogen, Mitgliederbefragungen) zur Verfügung stellen.

Die kantonalen Sektionen können sich untereinander die notwendigen Auskünfte über die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder erteilen (Freizügigkeit beim Bezug von Dienstleistungen und Rechtsschutz). Ein Sektionswechsel und die entsprechende Datenweitergabe erfolgen nur auf Verlangen des Mitglieds.

---

## **9. Kategorie der Empfänger von Personendaten**

---

Im Rahmen der geschäftlichen Aktivitäten und der Zwecke gemäss Ziff. 4 werden Personendaten soweit erlaubt und zur Aufgabenerfüllung notwendig auch an Dritte bekanntgegeben.

Dabei stellt das Gesetz, namentlich das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG; SR 235.1) und die Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993 (VDSDG; SR 235.11) den Mindeststandard dar, das Schutzniveau der EU-DSGVO wird bevorzugt. Dabei geht es insbesondere um folgende Dritte:

- DienstleisterInnen des Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz und der kantonalen Sektionen.
- LieferantInnen und sonstige GeschäftspartnerInnen des Mieterinnen- und Mieterverbands Deutschschweiz und der kantonalen Sektionen.

---

## **10. Kategorien der an der Datensammlung Beteiligten**

---

- ZahlungsdienstleisterInnen
- Newsletter-Provider
- Softwareanbieterin Mitgliederverwaltung
- E-Mail-Provider

---

## **11. Dauer der Aufbewahrung von Personendaten**

---

Personendaten werden nur solange und nur soweit bearbeitet, wie dies für den jeweiligen Zweck oder die jeweiligen Zwecke erforderlich ist. Die Daten werden in jedem Fall spätestens nach Ablauf von 10 Jahren gelöscht. Daten können aus technischen Gründen in Sicherungskopien über diese Frist hinaus erhalten bleiben.

---

## **12. Datensicherheit**

---

Der Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz und seine kantonalen Sektionen treffen angemessene technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Personendaten vor unberechtigtem Zugriff und Missbrauch.

Der Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz steht den Sektionen diesbezüglich beratend zur Seite.

---

## **13. Auflistung der Unterlagen über die Planung, Realisation und den Betrieb der Datensammlung**

---

Siehe Anhang A

---

## **14. Ablauf**

---

Siehe Anhang B

---

## **15. Rechte der betroffenen Person**

---

Personen, von denen personenbezogenen Daten verarbeitet wurden, stehen folgende Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft und Berichtigung;
- das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung;
- das Recht uns die Bearbeitung Ihrer Daten generell zu verbieten;

Gesetzliche Einschränkungen sowie überwiegende berechnigte Interessen, die diese Rechte einschränken, sind vorbehalten.

Die Ausübung dieser Rechte setzt voraus, dass die betroffene Person ihre Identität durch eine Ausweiskopie nachweist. Zur Geltendmachung dieser Rechte können Betroffene den Datenschutzbeauftragten unter der angegebenen Adresse kontaktieren.

## **16. Sektionsspezifische Datenbearbeitungsregeln**

---

Der Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz und die Sektionen können eigene Reglemente und Richtlinien bezüglich Datenverarbeitung erlassen, sofern sie diesem Datenschutzreglement nicht widersprechen. Solche Reglemente und Richtlinien müssen dem Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz zur Kenntnis gebracht und im Anhang C aufgeführt werden.

---

## **17. Sektionsspezifische Datenverarbeitungssysteme**

---

Die kantonalen Sektionen können eigene Mitgliederverwaltungssysteme oder andere Datenverarbeitungssysteme einsetzen, sofern diese Systeme den datenschutzrechtlichen Anforderungen dieses Datenschutzreglements entsprechen und dem Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz gemeldet wurden.

Die kantonalen Sektionen sind für die Meldung *eigener* meldepflichtiger Datensammlungen beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) verantwortlich (Art. 11a DSG). In Anhang D werden Name und vollständige Bezeichnung dieser Datensammlungen geführt.

---

## **18. Datenschutzerklärung**

---

Dieses Reglement wird in der Datenschutzerklärung des Mieterinnen- und Mieterverbands (MV-DSE) erläutert. Die Datenschutzerklärung kann bei Bedarf vom DSB angepasst werden. Die Anpassungen werden den Sektionen vorgelegt. Unbestrittene Änderungen werden nach 30 Tagen übernommen, die MitarbeiterInnen des Mieterinnen- und Mieterverbands Deutschschweiz und seiner Sektionen werden über die Änderungen informiert.

---

## **19. Änderungen**

---

Über Änderungen am Datenschutzreglement MVD und Sektionen (MV-DSR) beschliesst die Verbandskonferenz. Anhang A-D wird fortlaufend von der/dem Datenschutzbeauftragten des Mieterinnen- und Mieterverbands Deutschschweiz aktualisiert.

---

## **20. Übergangsbestimmungen**

---

Die kantonalen Sektionen des Mieterinnen- und Mieterverbands Deutschschweiz passen ihre Statuten in der Art an, dass sie auf das vorliegende Reglement verweisen und legen dem Vorstand des MVD ihre angepassten Statuten bis am 30.Juni 2019 vor.



Regelungen, die diesem Reglement widersprechen, sind bis spätestens am 31. Dezember 2019 anzupassen.

Der Vorstand des Mieterinnen- und Mieterverbands Deutschschweiz erstellt und verabschiedet den Anhang A und B bis zum 31. Dezember 2018.

Das Reglement wurde von der Verbandskonferenz vom 23. November 2018 verabschiedet. Es tritt für den Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz am 1. Januar 2019 in Kraft, für seine Sektionen nach deren Statutenanpassungen, spätestens jedoch am 1. Januar 2020.